



Tübingen, 28. August 2017

Forschungsbericht 2017
zur Evaluation der kirchlichen Arbeitsrechtskommissionen
(Auswertung der Umfrage Juni 2017)

I. Forschungsdesign

Aufgrund der Rechtsprechung des BAG vom 20.11.2012 (BAGE 143, 354 = NZA 2013, 448) befinden sich Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der Arbeitsrechtskommissionen des sog. Dritten Weges der Kirchen und ihrer Einrichtungen derzeit im Umbruch. Die Mitwirkung von Gewerkschaften muss gewährleistet sein, um das Privileg der Streikfreiheit im Bereich kirchlicher Einrichtungen aufrecht erhalten zu können. Diese Rechtsprechung ließ erwarten, dass es zu signifikanten Änderungen der kirchengesetzlichen Grundlagen der Tarifsetzung kommen würde.

Um diesen Prozess wissenschaftlich zu begleiten, hat die Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht der Eberhard Karls Universität Tübingen im Juni 2015 eine quantitative und qualitative Evaluation der neuen Arbeitsrechtsetzung in den Gremien der verfassten Kirchen sowie von Caritas- und Diakonie-Kommissionen in die Wege geleitet. Hierzu wurden zunächst alle bekannten Kommissionen des sog. Dritten Weges und die Dienstgeberorganisationen des Zweiten Weges (z.B. Diakonie Niedersachsen, Nordelbische Kirche) angeschrieben, um die relevanten Basisdaten in Bezug auf Zuständigkeit, Struktur und Beschluss- bzw. Schlichtungsverfahren zu erfragen. In einem weiteren Schritt wurden nun im Juli 2017 strukturierte Telefoninterviews mit Vertretern der arbeitsrechtlichen

Kommissionen geführt, um die Veränderungen in Besetzung und Arbeitsweise der Kommissionen seit dieser ersten Umfrage zu erfassen.

Die Ergebnisse der ersten Befragung sind auf der Homepage der Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht (www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/forschungsstelle) abrufbar und wurden in der Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in Kirche und Caritas (ZAT) 2016, S. 50 – 54 veröffentlicht.

II. Umsetzung der Telefonbefragung

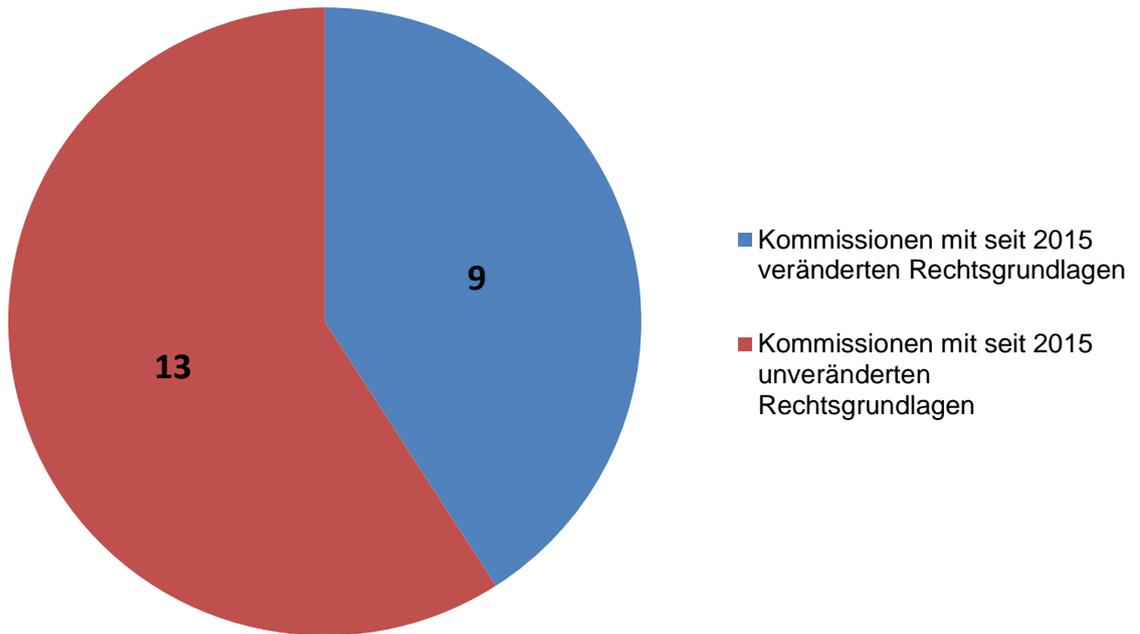
Von den 31 angefragten arbeitsrechtlichen Kommissionen konnten 22 erreicht und befragt werden. Die restlichen Kommissionen waren entweder nicht zu einer Teilnahme bereit oder die verantwortlichen Personen wurden trotz mehrmaliger Versuche nicht erreicht und nahmen auch nicht an einer schriftlichen Befragung teil. Den Regelfall bildete ein telefonisches Kurzinterview mit fünf Fragen zu Rechtsgrundlagen, Zusammensetzung und Häufigkeit von Schlichtungen. In wenigen Fällen erfolgte die Beantwortung des Fragebogens schriftlich.

III. Ergebnisse der zweiten Befragung

1. Novellierung der Rechtsgrundlagen

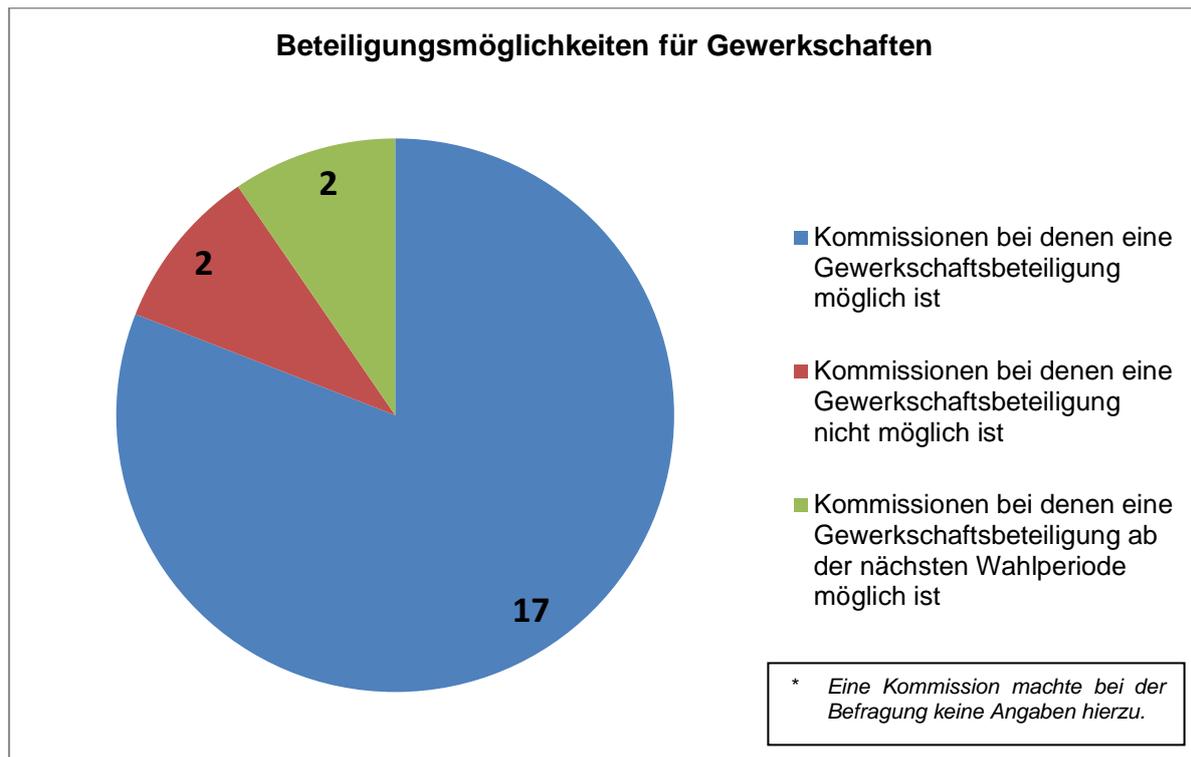
Bereits bei der ersten Befragung im Jahr 2015 hatten 14 Kommissionen angegeben ihre Rechtsgrundlagen in Folge der BAG-Rechtsprechung verändert zu haben. Nun gaben neun Kommissionen an, ihre Rechtsgrundlagen seit 2015 novelliert zu haben.

Novellierung der Rechtsgrundlagen



2. Beteiligungsmöglichkeiten von Gewerkschaften

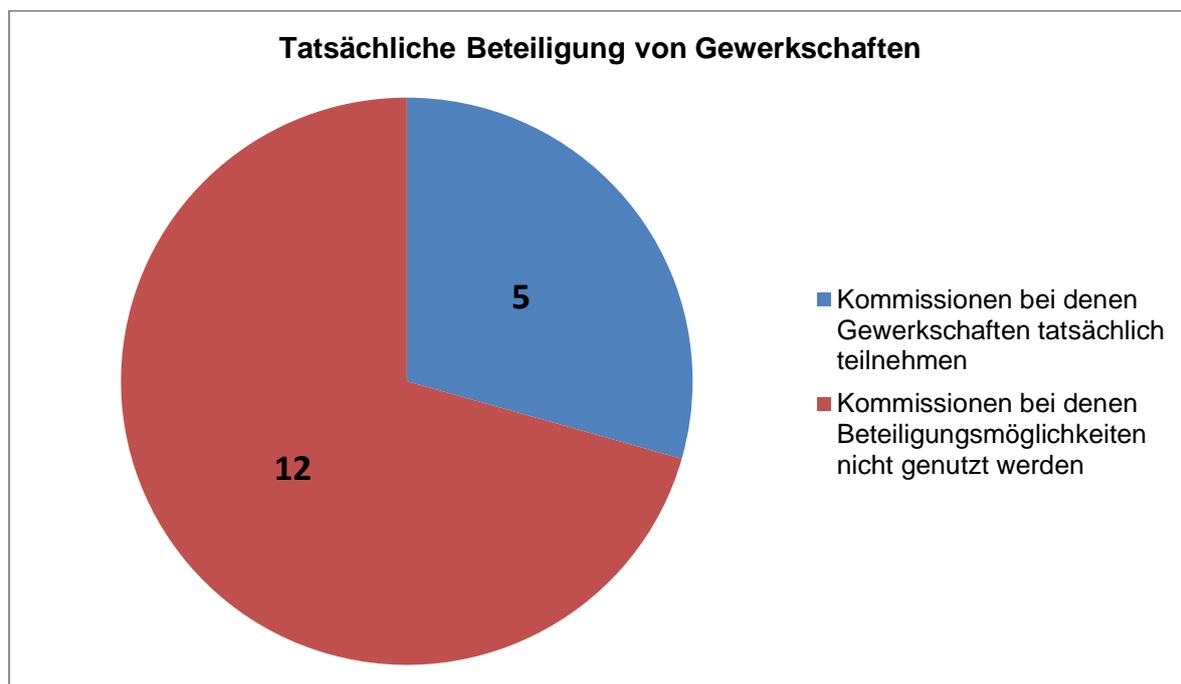
Durch die Änderungen in den die Zusammensetzung regelnden Kirchengesetzen ist eine Gewerkschaftsbeteiligung nun in fast allen arbeitsrechtlichen Kommissionen möglich. So haben Gewerkschaften nur in zwei der befragten Kommissionen nicht die Möglichkeit, an der Setzung der arbeitsrechtlichen Regelungen mitzuwirken. In zwei weiteren Kommissionen ist eine Beteiligung derzeit noch nicht möglich, wird aber ab der nächsten Wahlperiode möglich sein.



Insgesamt ist eine Beteiligung von Gewerkschaften in den arbeitsrechtlichen Kommissionen also in 19 von 22 befragten Kommissionen möglich. Bei acht dieser Kommissionen beruht diese Beteiligungsmöglichkeit auch auf einer Änderung nach 2015.

3. Tatsächliche Beteiligung von Gewerkschaften

Eine tatsächliche Beteiligung von Gewerkschaften findet in der Praxis jedoch eher selten statt. Nur in fünf der 17 Kommissionen, in denen Gewerkschaften derzeit schon Vertreter der Mitarbeiterseite entsenden könnten, tun sie dies tatsächlich auch. An den arbeitsrechtlichen Kommissionen beteiligt sind größtenteils (regionale) Zusammenschlüsse kirchlicher Mitarbeiter, teilweise auch Berufsgruppengewerkschaften. Sämtlich nicht beteiligt ist die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di; der Marburger Bund ist dagegen an mehreren Kommissionen beteiligt.

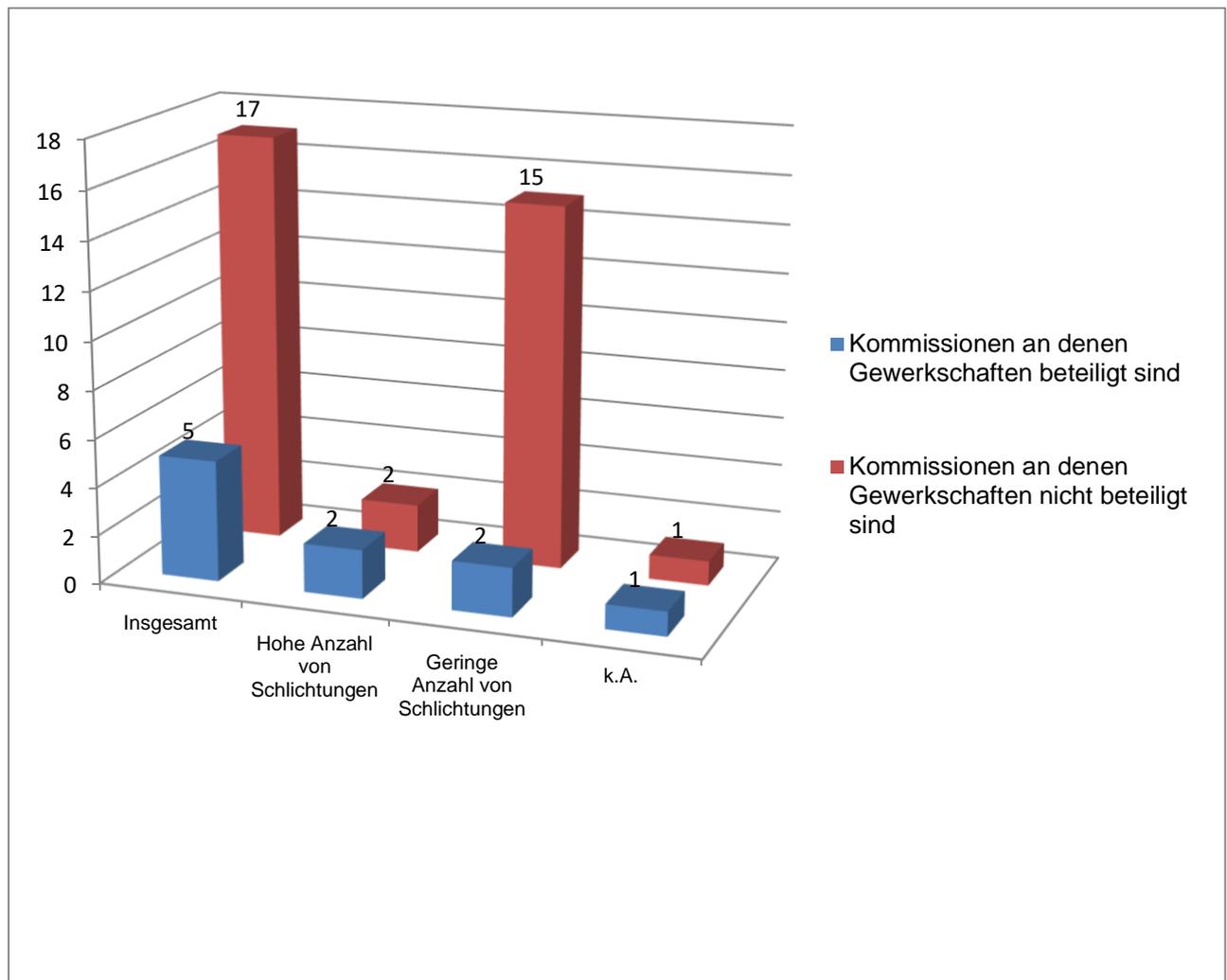


4. Schlichtung

Kommt zwischen den Dienstgebervetretern und den Dienstnehmervertretern keine Einigung zustande, findet eine Schlichtung statt. Die Häufigkeit von Schlichtungen kann daher ein Anhaltspunkt dafür sein, wie konfliktreich die Zusammenarbeit in der Kommission ist. In der Umfrage wurde deshalb nach der Zahl der Schlichtungen im Verhältnis zu den Entscheidungen gefragt, wobei auffiel, dass entweder eine sehr große Zahl von Schlichtungen angegeben wurde bzw. eine Blockadehaltung der Mitarbeiterseite angedeutet wurde, oder die Zahl als sehr gering angegeben wurde. Als ‚geringe Anzahl von Schlichtungen‘ wurden Angaben unter 10 % der Gesamtentscheidungen gewertet, wobei viele Kommissionen deutlich niedrigere Zahlen angaben (etwa „zwei Schlichtungen in den letzten zehn Jahren“). Dagegen gaben die Kommissionen, die unter ‚hohe Anzahl von

Schlichtungen' gewertet wurden, an, dass Entscheidungen in über 33 – 100 % der Fälle durch Schlichtungen zustande kämen.

Von den Kommissionen, an denen Gewerkschaften beteiligt sind, gaben zwei eine hohe Schlichtungszahl an, zwei dagegen eine sehr geringe. Von denjenigen Kommissionen, an denen keine Gewerkschaften beteiligt sind, gaben zwei eine hohe Schlichtungsanzahl an, 15 dagegen eine geringe.



Tübingen, den 28. August 2017

Professor Dr. Hermann Reichold

Samuel Kupffer (Wissenschaftlicher Mitarbeiter)